

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Dr. Sebastian Galka

Per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner
Evelyn Dallal
Durchwahl
0431.57005019
Aktenzeichen
061.20

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/5516

Kiel, den 10.03.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/2790

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Stellungnahme. Zu dem vorgelegten Gesetzentwurf folgende Anmerkungen und Bedenken vorzutragen:

Zu Artikel 1 Änderung des Landeswahlgesetzes

Zu § 35 a Abs. 3 LWG/§ 58 a GKWG:

Der Landes- bzw. Kreisparteitag erhält hier die Möglichkeit, den Beschluss des Landes-/Kreisvorstandes aufzuheben.

Findet dieser dann in einer Präsenzveranstaltung statt? Der Gesetzgeber hat nichts weiter verfügt. Oder hat die Partei dieses in ihrer Satzung ggf. selbst festzulegen?

Zu § 58 a Abs. 2 GKWG:

Das GKWG bezieht sich in den §§ 20 und 51 GKWG sowohl auf Parteien als auch auf Wählergruppen. § 58 a Abs. 2 Satz 2 und 3 hingegen würde nur Anwendung auf Parteien finden; Wählergruppen werden - über die Ortsebene - nicht erfasst.

Zu § 58 a Abs. 5 GKWG:

Die jeweiligen Beschlüsse, Versammlungen und Wahlen sind der zuständigen Wahlleitung anzuzeigen. In der Gesetzesbegründung heißt es jedoch „der Landeswahlleitung“.

Zu Artikel 2 Änderung des Straßen- und Wegegesetzes

Die Wahlsichtwerbung, zu der auch das Platzieren von Wahlplakaten und Großplakattafeln im öffentlichen Straßenraum gehören, ist bereits durch diverse Vorschriften im Grundgesetz, Parteiengesetz und durch die Rechtsprechung ausführlich geregelt und garantiert. Unbestritten ist das Erfordernis, die Wahlplakatwerbung, egal welcher Größe, durch die gebührenfreie Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 21 StrWG S-H zu genehmigen. Auch bei der Gestaltung der Sondernutzungserlaubnis für die Wahlsichtwerbung sind die Gemeinden an die bestehenden Regelungen gebunden,

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Tel.: 0431 570050-10

Fax: 0431 570050-20

E-Mail: info@sh-landkreistag.de

<http://www.sh-landkreistag.de>

Städteverband Schleswig-Holstein

Tel.: 0431 570050-30

Fax: 0431 570050-35

E-Mail: info@stadteverband-sh.de

<http://www.stadteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Tel.: 0431 570050-50

Fax: 0431 570050-54

E-Mail: info@shgt.de

<http://www.shgt.de>

insbesondere, dass dem Selbstdarstellungsrecht der Parteien in einem angemessenen Umfang Rechnung zu tragen ist, dass die Gleichbehandlung im Rahmen der abgestuften Chancengleichheit berücksichtigt wird oder dass die Plakatierungsmöglichkeiten hinreichend dicht und gewissermaßen flächendeckend im Stadtgebiet ermöglicht werden.

Einschränkungen der Wahlsichtwerbung sind schon heute aufgrund verkehrlicher Belange zwingend erforderlich, damit die Verkehrssicherheit trotz der Wahlplakate garantiert wird; Rechtsgrundlage dafür ist insbesondere § 33 Abs. 2 der StVO.

Bei der Änderung des § 29 StrWG S-H soll die bestehende Abstandsregelung für Werbeanlagen bei der Genehmigung der Großplakattafeln im Wahlkampf aufgehoben werden. Diese Ausnahmeregelung gibt es schon im Absatz 3.

Wir halten es nicht für erforderlich, über die bereits bestehenden Reglementierungen hinaus den gemeindlichen Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung der Sondernutzungen weiter zu beschränken. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung stellt sich dieses Erfordernis nicht. Die Verhinderung einer wochenlangen und „wildem“ Plakatierung etwa in besonders schützenswerten historischen Stadtkernen stellen schützenswerte Interessen der kommunalen Körperschaften dar. Die Anzahl der Wahlplakate und deren Aufstellungsort können von der zuständigen Behörde bestimmt werden (BVerwGE 47, 280 (284 f.)). Diesen Ermessensspielraum halten wir auch zukünftig weiterhin für erforderlich, um nicht zuletzt den in vielen Gemeinden von den Parteien und Wählervereinigungen getragenen Konsens über eine Regulierung Rechnung zu tragen. Die Gemeinden haben ein ausgeprägtes Bewusstsein entwickelt, um im Rahmen der Ermessensausübung der überragenden Bedeutung von Wahlen für die Demokratie und dem Auftrag der Parteien nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG Rechnung zu tragen. Wir halten es schließlich für nicht ausgeschlossen, dass eine unkoordinierte Plakatierung viele potenzielle Wähler abschreckt und letztendlich das Gegenteil von dem mit dem Gesetzentwurf angestrebten Ziel erreicht.

Mit freundlichen Grüßen



Evelyn Dallal

-Referentin-